

Unfallprävention

Wie verhindere ich Wege- und / oder Arbeitsunfälle?

Aktuell wurden Ende September 2023 von der DGUV die vorläufigen Zahlen zu Arbeits- und Wegeunfällen I/2023 veröffentlicht und spiegelten leider branchenunabhängig eine Verschlechterung der Wegeunfälle von einem Plus von 14 %. Meldepflichtige Arbeitsunfälle fielen im gleichen Zeitraum um 3 %.



Bildquelle: ©AdobeStock_465231090.jpeg

Was führte zu dieser Veränderung?

„Die vorläufigen Zahlen zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten spiegeln die Entwicklung in der Arbeitswelt nach der Pandemie wider. Die Menschen werden wieder mobiler, arbeiten nicht mehr nur im Homeoffice; das hat mehr Wegeunfälle zur Folge“, sagt Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Was bedeutet dies evtl. für Ihren Bereich? Also, welche Aufgabe kann ich als Verantwortlicher haben?

Hier müssen ebenfalls vorab die Fragen erlaubt sein:

- Wie kommunizieren Sie Beinaheunfälle oder unsichere Zustände auf der Arbeit?
- Welche Aufgaben haben hier speziell Ihre Ersthelfer oder Sicherheitsbeauftragte?
- Wie unterstützen Sie durch sinnvolle Hinweise und Unterweisungen auch das sichere Ankommen von und zur Arbeit?
- Bieten Sie mit Unterstützung Ihrer BG für besonders betroffene Beschäftigten „Fahrsicherheitstrainings“ an?

Allein durch Ihre Antworten zu den o. g. Fragen, merken sie schon; wer wie und womit Sie gute Unterstützung bekommen können, auch hier präventive Maßnahmen einzuleiten. Dies sind zwar auch keine Garantien, dass nichts passiert, aber es kann sensibilisieren und einen positiven Effekt in Ihrer Belegschaft bewirken.



- Abt. Arbeitssicherheit
- Abt. Umweltschutz
- Abt. Instandsetzung
- Abt. Elektrotechnik
- Abt. Brandschutz

Auch aktuelle Rechtssprechungen und Erkenntnisse zu Arbeits- und Wegeunfällen helfen Ihnen, diese Thematik transparent zu machen. Selbst wenn manche Fälle nicht logisch sind.

Denn:

- Wann haben Sie zuletzt das Thema „Arbeits- und Wegeunfälle“ in Ihrer Jahresunterweisung thematisiert?
- Wie oft weisen Sie nochmals daraufhin, dass nicht alle Tätigkeiten auf der Arbeit über Ihre zuständige BG versichert sind?

Aus den vielen Fragen empfehlen wir Ihnen daher, einen möglichen Handlungsleitfaden abzuleiten und Ihre innerbetriebliche Organisation dahingehend zu überprüfen und ggf. nachzubessern.

Oder besser, erweitern bzw. konkretisieren Sie doch die Aufgaben Ihrer Sicherheitsbeauftragten und nehmen diese Beauftragten mit ins Boot, direkt an der Basis tätig zu werden und gezielt Informationen zu setzen.

Verstehen Sie diese Ausführungen bitte nicht falsch, aber grundsätzlich sollten präventive Maßnahmen in allen Bereichen gleichwertig behandelt werden, da zählt auch die Unfallprävention dazu.

Neues aus der Welt der Unfallversicherungsträger

Haben Sie es gewusst? Wo steht das?

Zu Beginn leider wieder zwei Fragen vorab.

- Wo sind denn die von Ihnen und den Versicherten zu beachtenden UUVs hinterlegt?
- Wo werden diese „bereitgestellt“?

Sie fragen sich bestimmt, warum diese Fragen im Vorfeld. Dies ist schnell und einfach beantwortet. Die DGUV Vorschrift 1 fordert dies im § 12 und diese grundlegende UUV ist rechtsverbindlich.

Hier der Auszug und Kommentierung: § 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln

(1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

Jeder Versicherte, auch ein ehrenamtlich Tätiger, muss sich über sicherheitsgerechtes Verhalten und seine

damit verbundenen Rechte und Pflichten Kenntnis verschaffen können. Dieses muss dem Versicherten jederzeit möglich sein. Der Unternehmer kann die Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln den Versicherten in Papierform oder in elektronischer Form, z. B. über PC, Internet, Intranet, CD-ROM, zugänglich machen. Bei Minderjährigen ist den Erziehungsberechtigten Zugang zu den maßgeblichen Vorschriften und Regeln zu gewähren.

Was ist jetzt aber neu von der DGUV gekommen?

Nutzen Sie das Login (Intranet) Ihrer zuständigen BG oder deren Kompendien (z. B. <https://www.bghw.de/kompendium-arbeitsschutz>), um hier zumindest die branchenspezifischen Regelwerke abzudecken, d. h. legen Sie ein Lesezeichen (<https://publikationen.dguv.de/>) auf entsprechende zugängliche Rechner an und weisen die Versicherten nachweislich darauf hin, dass dort die UUVs hinterlegt sind und erläutern kurz die Suchfunktion.

Stimmen Sie daher mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit (intern oder extern) ab, wie aktualisierte oder neue UUVs intern kommuniziert werden und vor allem, woraus sich ein evtl. Handlungsanlass für Sie ergibt, d. h. Sie zeitnah Ihre betroffenen Gefährdungsbeurteilungen (GBU) sichten und ggf. anpassen.

Nutzen Sie bereitgestellte Arbeitshilfen wie Vordrucke und Checklisten Ihrer BG, aber prüfen Sie im Vorfeld ob diese direkt angewandt werden können. Unter folgendem Link finden Sie exemplarisch mögliche Vordrucke. <https://www.bghm.de/arbeitschueter/praxishilfen/>

Vergessen Sie hier aber nicht ggf. die Fachbereichsschreiben der einzelnen branchenspezifischen BGn (<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/fachbereich-aktuell/>) zu sichten, denn diese werten Ereignisse / Unfälle aus und geben nützliche Tipps für die zukünftige Handhabung.

Diese Fachbereichsschreiben sind aber leider in der Struktur der UUVs anders einzuordnen, da Sie keine rechtsverbindlichen Dokumente, aber für den Praktiker sinnvoll und hilfreich sind.

Verantwortlich für den Inhalt:
TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH
Fachbereichsleiter Arbeitssicherheit
Herr Carsten Pieper; Tel. 0 68 97 / 5 06 - 5 14
vtfk-aktuell@tuev-seminare.de



VTFK® Aktuell

2. AUSGABE 2023

Neues aus Arbeitssicherheit und Technik

Guten Tag, liebe Fachkolleginnen und -kollegen,



Bildquelle: ©AdobeStock_605719147.jpeg

Und wieder neigt sich ein turbulentes, aber hoffentlich erfolgreiches Jahr so langsam dem Ende zu.

Was hat Sie in 2023 außer den Schwankungen im Energiepreis, fehlender Fachkräfte und sonstigen Krisen denn so bewegt?!

Sind Themen der letzten Ausgaben wie „Nachhaltigkeit, Lieferketten-gesetz, Materialmangel, Fachkräftemangel, Baustellensicherung nach ArbStättV/RSA21 oder mal wieder die psychischen Belastungen etc.“ auch bei Ihnen immer wieder aufgetaucht?

Diese Themen werden uns zu den allgemeinen Pflichten als Verantwortliche Person leider immer mehr beschäftigen, den einen mehr, die Anderen weniger.

In der aktuellen Ausgabe werde ich Ihnen daher zusammenfassend die derzeitige Entwicklung darstellen und erläutern, was dies für Folgen haben könnte, mit der eine „verantwortliche Person“ zukünftig zu tun haben wird.

Als ein neues Themengebiet möchte ich Ihnen gesundheitsfördernde Maßnahmen als Aufgabengebiet der Führungskräfte näher bringen, denn auch die Fürsorgepflicht ist ein Verantwortungsbereich der verantwortlichen Person nach ArbSchG.

Mit einem Blick in die Unfallprävention oder Neues aus der Welt der UUV werde ich versuchen, Ihnen auch dazu kurz und knapp in dieser Ausgabe wichtige Infos und Tipps an die Hand zu geben.

Lehnen Sie sich daher wie immer entspannt zurück, lesen meine Ausführungen, Empfehlungen und Artikel.

Und natürlich beachten Sie ergänzend unsere Hinweise zu passenden Seminaren, Thementagen oder Fachtagungen und notieren einfach Ihre Fragen zu den Themen und senden mir diese gerne zu.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihr

Carsten Pieper

Fachbereichsleiter
Arbeitssicherheit



TÜV Saarland
Bildung + Consulting GmbH

Zusammenfassung - aktueller Stand der letzten Themen aus den Ausgaben 03/2023 und 10/2022

S. 2

Gesundheitsfördernde Maßnahmen Wie? Womit? Nutzen?

S. 3

Informiert sein und 10 % sparen - gleich anmelden: newsletter.tuev-seminare.de



Unfallprävention Wie verhindere ich Wege- und / oder Arbeitsunfälle?

S. 4

Neues aus der Welt der Unfallversicherungsträger? Haben Sie es gewusst? Wo steht das?

S. 4

Download

S. 4



Zusammenfassung und aktueller Stand der letzten Themen aus den Ausgaben vom März 2023 und Oktober 2022

Schauen wir auf die Ausgabe 03/2023 zurück und beginnen mit dem Kernthema **Pflichtenübertragung**.

Würden Sie sagen und auch unterschreiben können, dass Sie die Ihnen übertragenen Aufgaben / Pflichten derzeit komplett erfüllen?



Bildquelle: ©AdobeStock_207357366.jpeg

Geht dies überhaupt in Ihrem betrieblichen Alltag?

Bei dieser Fragestellung ging es darum, ob Sie Ihrer **Garantenstellung** alleine weiterhin nachkommen oder zwischenzeitlich sich einem weiteren Trumpf bedienten und bestimmte Pflichten an Ihren fachkundigen und qualifizierten Unterbau (z. B. Meister) weiterdelegiert haben?!

Denn nur Sie haben einen Überblick der Herausforderungen / Aufwand bzgl. Arbeitgeber- / Unternehmerpflichten im Arbeitsschutz in Ihrem Bereich / Abteilung.

Aber bedenken Sie bitte weiterhin, dass hier die §§ 7 ArbSchG und DGUV V 1 zum Tragen kommen und Sie sicherstellen müssen, dass auch Ihre Meister für diese Aufgaben befähigt sind. D. h. zeitlich, fachlich (Schulung?) und menschlich (Sozialkompetenz)?

Wie oft muss sich eine "Verantwortliche Person" fortbilden?

Da es hierauf keine klaren zeitlichen Vorgaben durch den Gesetzgeber oder Ihrer Berufsgenossenschaft gibt, würde ich den Zeitraum im Rahmen der Qualifikationsmatrix erfassen, bewerten und vorgeben.

Allgemein kann man aber sagen, dass **regelmäßig und angemessen** oder bei Änderungen im zu beachtenden Vorschriftenwerk, eins von vielen Kriterien sein sollte für das Festlegen dieser Zyklen und vor allem Themen.

Nutzen Sie als fachliche Ansprechstelle die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsmediziner, egal ob intern oder extern, dafür gibt es sie und sind diese für Sie da.

Welche Bedeutung haben die RSA21 und die ASR A5.2 für Sie als Verantwortlicher bei Baustellenabsicherungen?



Bildquelle: ©AdobeStock_44596124.jpeg

Denn wie auf dem oberen Bild "abgesichert" wurde, ist nicht nur unzureichend sondern auch grob fahrlässig!

Denn wer Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum errichtet und betreibt, muss ein hohes Maß an Sorgfalt an Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Verkehrsteilnehmer erfüllen.

Dazu fordert der Gesetzgeber seit nunmehr 2 Jahren mit der Richtlinie für die Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen (RSA21) nicht nur den Einsatz fachkundiger Personen, sondern auch deren Einhaltung von Regelplänen oder durch die Behörde genehmigten Verkehrszeichenpläne.

Diese Richtlinie wurde in der Praxis durch Einhaltung des Arbeitsstättenrechts, hier besonders der ASR A5.2, zusätzlich ergänzt und muss umgesetzt werden!

Berufen Sie sich nicht auf das, was man immer schon machte oder nach dem Motto "wusste ich nicht", denn das hilft Ihnen im Schadensfall nicht wirklich.

Betrifft Sie das und wenn ja: Beachten Sie diese?!

Dies gilt nicht nur für Bauunternehmen, Verkehrssicherer oder sonstigen Dienstleistern, die im öffentlichen Verkehrsraum arbeiten, sondern auch die Autobahn GmbH oder vergleichbare Dienststellen.

EXPERTENWISSEN
erhalten Sie auf unserem Thementag
(Verkehrs)Sicherheit an / auf Baustellen
(Sem.-Nr. 53-94 TT1)

Nachhaltigkeit in Sachen Arbeitssicherheit: Wie weit sind Sie hier denn?

Betrachten Sie im Rahmen der Neubeschaffung oder Ersetzen von persönlicher Schutzausrüstung, hier speziell den Bereich Gehörschutz, Handschuh oder Kleidung, das Kriterium Nachhaltigkeit und Lieferketten?

Hier sollten Sie als **Verantwortliche** im Betrieb langfristig immer mehr den Fokus auf die Maßnahmenhierarchie legen, d. h. das bekannte T-O-P-System optimieren.

Mehr technische, vertretbare Maßnahmen unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeit als Lösung heranziehen oder beim Einsatz von notwendiger PSA (Einweggehörschutz, Einweghandschuhe, Schutzkleidungen, ...) den Umwelt- / Klimaaspekt in Form der **Lieferketten + Nachhaltigkeit + Entsorgung = Abfallvermeidung** beachten.

EXPERTENWISSEN
erhalten Sie auf unserem Thementag
Gefährdungsbeurteilungen vs. Nachhaltigkeit
(Sem.-Nr. 53-100TT3)

Psychische Belastungen - erkannt, berücksichtigt, bewertet und Maßnahmen eingeleitet?!

Die Pandemie liegt laut Politik und Meinung aus der Gesellschaft hinter uns, die Erkenntnisse dazu liegen uns allen vor, aber wie gehen wir mit den Erkenntnissen aus der Zeit vor Corona um? Denn **psychische Belastungen** haben uns schon vor 2019 beschäftigt und wurden da auch nicht wirklich in den Betrieben erfasst, bewertet und sinnvolle Maßnahmen abgeleitet.

Was tun Sie heute?

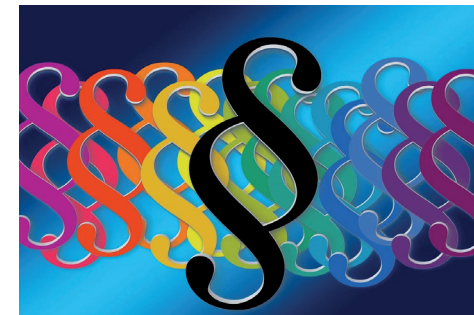
Das Ziel muss es weiterhin bleiben, mit diesen Erkenntnissen und Maßnahmen der menschengerechten Arbeitsgestaltung Gefährdungen durch psychische Arbeitsbelastung zu vermeiden.

Denken Sie daran: Sie sind durch das ArbSchG § 4 verpflichtet, die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und **die psychische Gesundheit** möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird.

Somit ist die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung nicht nur Pflicht aus dem Arbeitsschutzgesetz (§ 5 [3] Ziffer 6), sondern auch Erfolgsfaktor in der Personalführung.

Denn langfristig werden auch die entsprechenden Ämter für Arbeitsschutz dieses Thema bei Ihren Besichtigungen auf dem Schirm haben und dies einfordern. Denn lieber jetzt beginnen, als ein befristetes Zeitfenster genannt zu bekommen.

Maschinensicherheit bzw. aktueller Stand der Maschinenverordnung



Bildquelle: © pixabay_1356084.jpeg

Nochmals zur Erinnerung (baua):

Die neue Europäische Maschinenverordnung - Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen ist ab dem 20.01.2027 für das Inverkehrbringen von Maschinen anzuwenden.

Dieser Termin und weitere Termine sind der Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/1230 vom 04.07.2023 zu entnehmen.

Da es keine Übergangsfrist gibt, sind bis 19.01.2027 Maschinen weiterhin nach der derzeit geltenden Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in Verkehr zu bringen!

Es wird darauf hingewiesen, dass einige Anforderungen, die insbesondere die Kommission und die Mitgliedsstaaten betreffen, bereits vor dem 20.01.2027 umzusetzen sind.

Was sind hier aber nun die Auswirkungen auf Ihre Maschinen und Arbeitsmittel, die nach der alten MRL in Verkehr gebracht wurden?

Nach ersten Erkenntnissen **KEINE**, denn die Anwendung der noch zu beachtenden MRL 2006/42/EG ist nur dann anzuwenden, wenn Arbeitgeber nach § 10 (5) BetrSichV **prüfungspflichtige Änderungen** vornehmen, die unter die Rechtsvorschriften der o. g. RL fallen.

Auswirkungen der neuen Maschinenverordnung auf die BetrSichV stehen noch aus und müssen dann zeitnah durch Projektgruppen beim BMAS und ABS der baua ermittelt werden.

Betroffenen oder unsicheren Unternehmen wird empfohlen ggf. bei ihrer Aufsichtsperson der BG oder dem zuständigen Amt für Arbeitsschutz nachzufragen, da diese Stellen Ihnen ebenfalls als Kooperationspartner zur Verfügung stehen.

EXPERTENWISSEN
erhalten Sie auf unserer
15. Fachtagung Maschinensicherheit
(Sem.-Nr. 58-11 FT15)

Verantwortung im Brandschutz

Dieses Kapitel war 2022 schon schnell erklärt und jetzt auch!

Brandschutz ist „Chefsache“!



Bildquelle: © pixabay_1626916.jpeg

Für die betriebliche Sicherheit (auch im Brandschutz) im Unternehmen und in den Arbeitsstätten ist der Unternehmer bzw. Arbeitgeber verantwortlich.

Brandschutz ist auch unabhängig von Art und Größe des Betriebs im eigenen Interesse Chefsache. Aus diesem Grunde muss jede Führungskraft auch hier in ihrer Pflichten- / Delegationsvereinbarung nachschauen, was konkret die Pflichten im betrieblichen Brandschutz sind.

Nutzen Sie hierzu alle möglichen Akteure; vom Brandschutzhelfer über die Evakuierungshelfer bis hin zum Brandschutzbeauftragten.

Fordern Sie von jedem Einzelnen seinen Beitrag und kontrollieren diese **stichprobenartig!**

EXPERTENWISSEN
erhalten Sie auf unserer
18. Fachtagung Brandschutz
(Sem.-Nr. 57-06 FT18)

EXPERTENWISSEN
zu diesen Themen erhalten Sie in unseren Seminaren:

Verantwortliche technische Führungskraft (VTFK)
(Sem.-Nr. 05-809)

Aufgaben, Pflichten und Verantwortung betrieblicher Führungskräfte
(Sem.-Nr. 17-07)

Fortbildung Fachkunde RSA 21
(Sem.-Nr. 03-204)

Nachhaltigkeits- / CSR-Manager (TÜV)
(Sem.-Nr. 01-110)

Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen: Psychische Belastungen
(Sem.-Nr. 03-34)

Gesundheitsfördernde Maßnahmen

3 Fragen zum Ziel

- Wie fördere ich die Gesundheit meiner Beschäftigten?
- Womit fördere ich Sie?
- Kennen Sie den Nutzen?

Ergänzende Frage: Haben Sie ein betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) oder nutzen Sie die Unterstützung Ihres Unfallversicherungsträgers?

Warum die Frage? Weil § 3 (1) Satz 1 ArbSchG unter den Grundpflichten des Arbeitgebers auch verpflichtet, Maßnahmen die die Gesundheit betreffen, einzuleiten.

Nutzen Sie die quartalsmäßige ASA-Sitzung und sprechen dieses Thema mit Ihrem Arbeitsmediziner und SiFa durch. Bilden Sie ggf. eine Arbeitsgruppe unter Führung der Arbeitsmedizin und lassen hier das Präventionsgesetz einfließen!

Quelle: DGUV Information 200-007

Dieses Gesetz sieht generell vor, dass Krankenkassen Leistungen zur Gesundheitsförderung in Betrieben erbringen. Dazu erheben sie die gesundheitliche Situation einschließlich ihrer Risiken und Potenziale in den Betrieben unter Beteiligung der Versicherten und der Verantwortlichen für den Betrieb sowie der Betriebsärztinnen, Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Vorschläge zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation sowie zur Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten sollen entwickelt und deren Umsetzung unterstützt werden.

Dies umfasst Maßnahmen der Verhältnis- und der Verhaltensprävention. Krankenkassen unterstützen dabei insbesondere auch den Aufbau von Strukturen zur systematischen Integration von Gesundheit im Betrieb im Sinne eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM). In der oben genannten Informationsschrift der DGUV werden auch Vorteile/Nutzen kurz erläutert.

Hintergrund, dieses Thema in der **VTFK@aktuell** zu erwähnen, ist, dass Sie als Verantwortliche Person als Garant des betrieblichen Arbeitsschutzes auch für die Gesundheit Ihrer Beschäftigten eine Mitwirkungspflicht haben und dies immer mehr in der heutigen Zeit ein ebenso wichtiger Baustein ist, wie die Einhaltung des technischen Arbeitsschutzes und Einhaltung aller geltenden Regelwerke.

Das Positive an diesen Maßnahmen ist, dass der Arbeitgeber hier die Kosten nicht alleine oder sogar gar nicht zu tragen hat.

Denn gesunde und motivierte Beschäftigte tragen eher zu einem "gesunden" Betriebsklima und guter Produktivität bei, als unzufriedene, belastete und demotivierte Beschäftigte, die durch einen hohen Krankenstand ebenfalls zu identifizieren sind.